

BVGer E-3123/2022 vom 17. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3123_2022_d20210917

FR: TAF E-3123/2022 du 17 septembre 2021

IT: TAF E-3123/2022 del 17 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2021 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E-3123/2022 Seite 8

E. 1.4

Nachdem über die Hauptsache direkt befunden werden kann, ist auf die weitere Instruktion des Revisionsverfahrens zu verzichten.

E. 1.5

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.6

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt

werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 1.7

Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (BGE 134 III 47 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.47).

E. 2

Mit seiner Eingabe vom 18. Juli 2022, in welcher er eine bisher verschwiegene LTTE-Mitgliedschaft und exilpolitische Tätigkeiten in der Schweiz geltend macht sowie entsprechende Beweismittel einreicht, ruft der Gesuchsteller den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an.

E. 2.1

Gemäss koordinierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und im Einklang mit den herrschenden Lehrmeinungen gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, nicht als Revisionsgründe. Die Subsidiarität der Revision stellt eine Prozessvoraussetzung dar, was zur Folge hat, dass auf ein Revisionsgesuch nicht einzutreten ist, wenn der angerufene Revisionsgrund bereits im früheren Verfahren hätte vorgebracht werden können (vgl. hierzu: Koordinationsurteil E-4607/2019 vom 16. November 2021 E. 7 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 2.2

Im erwähnten Koordinationsurteil hielt das Gericht weiter fest, dass das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nicht zur Verfügung steht, wenn Gesuchstellende ihre Rechte anderweitig wahren können, respektive um Unterlassungen in der Beweisführung gutzumachen (vgl. Urteil E-4607/2019, a.a.O. E. 8).

E. 3.1

Der Gesuchsteller hat im September 2017 in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Er hat weder im ordentlichen erstinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren erwähnt, in den Jahren 2000 bis 2009 freiwillig LTTE-Mitglied gewesen zu sein oder sich an Kämpfen zwischen den LTTE und der sri-lankischen Armee beteiligt zu haben. Zur Begründung seines Asylgesuches trug er vielmehr vor, die LTTE hätten versucht, ihn zwangsweise zu rekrutieren (vgl. Akte [hiernach A:] 44, Antwort 57). Wegen seines (...)leidens hätten sie ihn aber nach zwei Tagen freigelassen und seien danach nicht mehr zu ihm gekommen (A44, Antwort 76 sowie A53, Antwort 36). Er verneinte explizit, jemals Mitglied oder Sympathisant einer politischen Partei gewesen zu sein (A44, Antwort 84). Er hat im Verlauf des ordentlichen Asylverfahrens auch nie geltend gemacht, sich in der Schweiz auf exponierte Weise exilpolitisch betätigt zu haben.

E. 3.2

Die erlittene Haft und die Rehabilitation in den Jahren 2009 bis 2011 wurden vom Gericht – wie auch vom SEM – im ordentlichen Asylverfahren als glaubhaft eingestuft. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen diesen Ereignissen und der Flucht des Gesuchstellers aus Sri Lanka sechs Jahre lagen, wurden die Vorbringen indessen als nicht asylrelevant gewürdigt (vgl. Urteil E-5076/2018 E. 6.1).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt vorliegend keine entschuldbaren Gründe für das Verschweigen der angeblichen LTTE-Mitgliedschaft des Gesuchstellers im ordentlichen Verfahren.

E. 3.3.1

Der Gesuchsteller wurde sowohl in der Vorladung zur ersten einlässlichen Anhörung vom 17. Januar 2018 (vgl. A31) als auch in den beiden Anhörungen selbst (vgl. A44, S. 2 und A53, S. 2) auf seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht explizit hingewiesen.

E-3123/2022 Seite 10

E. 3.3.2

Die im «persönlichen Erlebnisbericht» vom 15. Dezember 2021 (Revisionsbeilage 3) pauschal vorgetragene Begründung, der Gesuchsteller habe aus Angst «einige Fakten in den Ermittlungen versteckt», sowie die Ausführungen im Revisionsgesuch, er sei sich erst nach Erhalt des ordentlichen Beschwerdeentscheids vom 17. September 2021 bewusst geworden, dass er seine Vorfluchtgeschichte gesamthaft offenlegen müsse (vgl. Revisionsgesuch Ziffer 3: Vorbemerkung), stellen keine nachvollziehbaren, entschuldbaren Gründe für das nachträgliche Geltendmachen einer angeblich neun Jahre lang dauernden LTTE-Mitgliedschaft dar.

E. 3.3.3

Auch hat er in seinem Revisionsgesuch vom 18. Juli 2022 keine weitgehenden, plausiblen Erklärungen vorgetragen, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, bereits im ordentlichen erstinstanzlichen Asylverfahren oder im anschliessenden Beschwerdeverfahren E-5076/2018 die angeblich wahren Gründe für seine Ausreise aus Sri Lanka und seine in der Schweiz entfalteten politischen Tätigkeiten darzulegen respektive die diesbezüglich neu eingereichten Beweismittel zu beschaffen.

E. 3.3.4

Darüber hinaus hatte der Gesuchsteller im ordentlichen Beschwerdeverfahren E-5076/2018 einen professionellen Rechtsvertreter mandatiert. Folglich ist davon auszugehen, dass ihm spätestens im Rechtsmittelverfahren bewusst gewesen sein musste, dass er aufgrund seiner Mitwirkungspflicht seine tatsächlichen Asylgründe – seine angebliche mehrjährige LTTE-Mitgliedschaft sowie die Entfaltung von exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz – offenlegen und sich um die Beschaffung entsprechender Beweismittel zur Untermauerung dieser Asylgründe hätte bemühen müssen. Die geschilderte Vorgehensweise muss dem Gesuchsteller als Unterlassung in seiner Beweisführung angelastet werden.

E. 3.4

Aus den dargelegten Gründen sind die neuen Tatsachenbehauptungen und die diesbezüglich eingereichten Beweismittel aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet vorgebracht zu erachten.

E. 4

Revisionsgründe, die verspätet sind, können dessen ungeachtet zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einem Gesuchsteller Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht. Dabei genügt es praxisgemäss nicht, eine solche Konstellation lediglich zu behaupten, sondern der Gesuchsteller muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. zit. Koordinationsurteil E-4607/2019, E. 9.1 mit

E-3123/2022 Seite 11 Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9).

E. 4.1

Der vom Gesuchsteller selbst verfasste Erlebnisbericht wurde im vorliegenden Revisionsverfahren zwar als Beweismittel entgegengenommen (vgl. Sachverhalt oben, Bst. G). Inhaltlich stellt dieses Dokument jedoch – wie vom Gericht bereits im Entscheid E-847/2022 vom 4. Juni 2022 E. 9.1.5 festgehalten – kein eigentliches Beweismittel, sondern einen Bestandteil des Parteivortrags dar. Einem solchen Bericht kann deshalb von vornherein nur ein beschränkter Beweiswert zukommen und im vorliegenden Revisionsverfahren muss ihm die Relevanz abgesprochen werden.

E. 4.2

Die beiden Kurzbestätigungen von zwei in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Personen (vgl. Sachverhalt oben, Bst. G: BM 8) genügen aufgrund ihres bloss rudimentären Inhalts offenkundig nicht, um die behauptete neunjährige LTTE-Mitgliedschaft des Gesuchstellers glaubhaft zu machen und ein diesbezügliches Verfolgungsinteresse der heimatlichen Behörden an seiner Person als überwiegend wahrscheinlich darzulegen.

E. 4.3

Die eingereichten Fotoaufnahmen von Personen in Uniform, darunter angeblich der Gesuchsteller (BM 2), vermögen ebenfalls nicht eine neunjährige LTTE-Mitgliedschaft des Gesuchstellers und eine daraus resultierende aktuelle Gefährdung seiner Person schlüssig darzutun.

E. 4.4

Auch die Beweismittel bezüglich des exilpolitischen Engagements (BM 3-5) des Gesuchstellers und der «Screenshot» seines angeblich gelöschten Facebook-Profiles (BM 6) sind nicht geeignet, eine aktuelle und ernsthafte Gefährdung als offensichtlich oder überwiegend wahrscheinlich erscheinen zu lassen, nachdem aus ihnen keine konkreten Umstände hervorgehen, die darauf schliessen liessen, dass die sri-lankischen Behörden von diesen Fotoaufnahmen Kenntnis erlangt hätten und aufgrund dieses Materials den Gesuchsteller verdächtigen würden, aus dem Exil in exponierter Weise für ein Wiederaufflammen der LTTE im Ausland einzustehen.

E. 4.5

Schliesslich weisen die vom Rechtsvertreter selbst verfassten Länder-berichte zur Sicherheits- und Menschenrechtssituation in Sri Lanka (BM 7) keinen konkreten Bezug zum Gesuchsteller auf. Er vermag daraus keine persönliche Verfolgungslage abzuleiten.

E-3123/2022 Seite 12

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Gesuchsteller das Vorliegen von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernissen im Sinne von EMARK 1995 Nr. 9 E. 7 nicht schlüssig hat nachweisen können.

E. 5

In der Revisionseingabe wird schliesslich auf den Gesundheitszustand des Gesuchstellers verwiesen. Im ordentlichen Asylverfahren haben sich sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht mit diesem Aspekt eingehend auseinandergesetzt und entsprechende Erwägungen in ihren Entscheidungen aufgenommen (vgl. insbesondere Urteil E-5076/23018 E. 8.2.3 mit Verweis auf die vorinstanzliche Verfügung vom 7. August 2018). Beim Bericht der I._____ (BM 9) vom 13. Mai 2022 handelt es sich um ein neues, nach dem ordentlichen Beschwerdeentscheid vom 17. September 2021 entstandenes Beweismittel, welches gemäss BVGE 2013/22 E. 13.1 nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens geltend gemacht werden kann. Diesem Bericht lässt sich nichts entnehmen, was aus revisionsrechtlicher Sicht von Relevanz wäre.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesuchsteller keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe hat dartun können. Deshalb ist in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen und Richtern (vgl. zit. Koordinationsurteil E-4607/2019 E. 11.3 und 12) auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 19. Juli 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E-3123/2022 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.